

Besondere Bestimmungen für den geschilderten Tatbestand enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nicht; die Beurteilung der Rechtslage muß deshalb nach den für die Miete geltenden Vorschriften sowie allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen.

Wenn jemand sich in einem Hotel ein Zimmer nimmt, so schließt er mit dem Hotelbesitzer einen Mietvertrag ab; der Wirt hat ihm den Gebrauch des vermieteten Zimmers für die Mietzeit zu gewähren, wohingegen der Gast zur Bezahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet ist. Was unter „Gebrauch“ der Mietsache zu verstehen ist, sagt das Gesetz im einzelnen nicht, kann es auch nicht des Näheren ausführen, weil der Gebrauch bei den tausenderlei Arten von Sachen, die vermietet werden können, ja naturgemäß stets ein sehr verschiedener sein wird. Wohl aber bestimmt § 548 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Mieter solche Veränderungen und Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht vertreten hat. Daraus folgt der Grundsatz, daß der Mieter für Schäden der Sache, die er durch vertragswidrigen Gebrauch hervorruft, haftbar ist. Danach ist die Antwort auf die Frage der Schadenersatzpflicht bereits gegeben:

Wenn ein Gast im Hotel seinem Leben durch Selbstmord ein Ende bereitet, so liegt ein freiwilliger, gewollter Tod vor, also eine Handlung des Gastes, die ohne Frage als vertragswidriger Gebrauch des Hotelzimmers anzusehen ist. Durch sie wird daher volle Ersatzpflicht der Erben des Toten begründet, vorausgesetzt, daß der Wirt diese Erben ermitteln und von ihnen die Schadenersatzsumme beitreiben kann.

An diese Erörterungen knüpft sich zwangsläufig die Frage an, wie denn die Dinge im Falle des natürlichen Todes eines Hotelgastes liegen.

Zur Klärung dieser Rechtsfrage ist zu untersuchen, ob ein Hotelgast, der im Hotelzimmer eines natürlichen Todes stirbt, dadurch einen vertragswidrigen Gebrauch von dem gemieteten Zimmer macht. „Vertragsmäßig“ kann der Tod des Gastes wohl nicht gut genannt werden, denn bei Eingehung des Mietvertrages pflegen weder der Wirt noch der Gast an die Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit des Todes des Letzteren zu denken, so daß nicht angenommen werden kann, die Parteien hätten stillschweigend den möglichen Todesfall und dessen Rechtsfolgen mit in den Vertrag als „vertragsgemäßen Gebrauch“ der Sache aufnehmen wollen. Wenn also der Tod des Gastes keinen „vertragsgemäßen“ Gebrauch der Sache darstellt, so ist er aber deshalb auch kein „vertragswidriger“ Gebrauch der Mietsache. Vielmehr muß der natürliche Tod eines Hotelgastes als ein außerhalb des Vertragsinhaltes liegender Umstand angesehen werden. Denn der vertragsgemäße Begriff des „Gebrauchens“ setzt schon logisch ein Handeln des Gastes voraus, d. h. eine in die äußere Erscheinung tretende Betätigung seines Willens.

Es liegt auf der Hand, daß der natürliche Tod des Hotelgastes nicht eine Handlung desselben ist, vielmehr ein Vorgang, der dem Willen der Person gänzlich entrückt ist, der auch nicht als ein zu dem Zeitpunkt notwendig eintretender Umstand vorausgesehen werden kann. — Und nur für Ereignisse, die vorausgesehen werden konnten, legt die Rechtsordnung eine Verantwortung auf.

Umstände dagegen, die unvorhersehbar sind und mit den dem Men-